

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 4.

Freitag den 5. Jänner 1872.

(1—1)

Nr. 2308.

## Concurs-Edict.

Zur Befetzung einer erledigten Gefangenwach-Oberaufseherstelle in der k. k. Männerstrafanstalt zu Laibach mit dem jährlichen Gehalte von 350 fl. und dem Genusse der kasernenmäßigen Unterkunft, nebst Service, dem Bezuge einer täglichen Brodportion von je 1 1/2 Pfunden und der Montour nach Maßgabe der bestehenden Uniformirungsvorschriften, wird der Concurs bis zum

20. Jänner 1872

ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, Standes, ihrer gewerblichen und Sprachkenntnisse, insbesondere beider Landessprachen, und ihrer bisherigen Dienstleistung bei der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz im Dienstwege zu überreichen.

Die für eine Civilbedienstung in Vormerkung genommenen Militärs werden vorzugsweise berücksichtigt.

Graz, am 28. December 1871.

A. k. Oberstaatsanwaltschaft.

(548—3)

Nr. 1685.

## Concurs-Rundmachung.

An der k. k. Oberrealschule in Laibach sind zwei neu-systemisirte Lehrerstellen extra statum mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen, und zwar die eine für slovenische Sprache als Haupt- und für deutsche Sprache oder Mathematik als Nebenfach, die andere für italienische Sprache als Haupt- und für deutsche Sprache als Nebenfach.

Bewerber um letztere haben auch die Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen, vorgezogen werden diejenigen, welche auch Mathematik in den unteren Klassen zu lehren im Stande sind.

Die an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirten und gehörig instruirten Gesuche sind längstens

bis Ende Jänner 1872

im Wege der vorgeordneten Behörde bei dem k. k. Landes Schulrath in Laibach einzubringen.

Laibach, am 14. December 1871.

(2—1)

Nr. 17.

## Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

**1800 Megen Weizen,**  
**1700 " Korn,**  
**1000 " Kukuruz**

mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cementirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sacl oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Erstehet kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

**bis 31. Jänner 1872**

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Erstehet aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wobann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende Februar 1872**, die zweite Hälfte **bis Mitte März 1872** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

**Von der k. k. Bergdirection Idria,**  
am 3. Jänner 1872.

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 4.

(3016—2)

Nr. 6533.

## Erinnerung

an die unbekanntten Franz von Schivishoffen'schen Erben und Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird den unbekannt wo befindlichen Franz von Schivishoffen'schen Erben und Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Frau Johanna von Abramsberg, durch Dr. E. S. Costa, die Klage de praes. 6. December 1871, Z. 6533, eingebracht und um die Erstigerklärung und Excorporirung des mit dem Gute Schivishoffen bürgerlich vereinigten Meierhofes Sagolitsch c. s. c. gebeten.

Da der Aufenthaltsort der beklagten Erben und Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erb-

landen abwesend sind so hat man zu deren Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Robert von Schrey als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Ueber obige Klage wurde die Tagsatzung auf den

18. März 1872,

Vormittags 10 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Anhang der SS 16 und 29 G. O. anberaumt und werden die genannten Erben und Rechtsnachfolger desser: zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Herrn Dr. v. Schrey die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege ein-

zuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach, am 12. December 1871.

(2897—2)

Nr. 1798.

## Erinnerung

an Martin Kaplan von Sutna und seine Erben und Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird dem unbekannt wo befindlichen Martig Kaplan von Sutna und seinen unbekanntten Erben und Rechtsnachfolgern hiezu erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Johann Rodric von Sutna die Klage auf Anerkennung der Besitz- und Eigentumsrechte auf die in Sutna Nr. 7 gelegene, im Grundbuche der Herrschaft Thurnamhart sub Ref. - Nr. 47/2 und 48 verzeichnete Halbhube und rückfällige 2 Viertelhuben und Gestattung der Gewährumschreibung auf Grund der gesetzlichen Erfingung angebracht, worüber zum ordentlichen, mündlichen Verfahren die Tagsatzung auf den

27. März 1872,

Vormittags 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 a. G. O. anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Franz Kerin von hl. Kreuz als Curator ad actum bestellt.

Dieselben werden hievon zu dem Ende verständiget, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder sich einen andern Sachwalter bestellen, auch diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu ihrer Vertheidigung erforderlichen Schritte einleiten können, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung verhandelt werden und die Beklagten, welchen es übrigens freisteht, ihre Rechtsbehelfe auch dem benannten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

k. k. Bezirksgericht Landstraß, am 23. Mai 1871.